



Grenzen der Pauschalierbarkeit nach Grundsätzen des Zivilrechts

Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper

7. Techniker/Juristen Dialog 2016

Wien, 28.1.2016



Programm

I. Allgemeines zum Pauschalpreisvertrag

II. Bestimmtheitsgebot

III. Wucher/laesio enormis

IV. Sittenwidrigkeit iSd § 879 ABGB

V. Irrtum

VI. Leistungsänderungsrecht



I. Allgemeines zum Pauschalpreisvertrag

- Definition Pauschalpreisvertrag
 - Keine gesetzliche Definition
 - ÖNORM A 2050 (Pkt 3.16.5): „Preis für eine Gesamt- oder Teilleistung in einem Betrag“
- Charakteristika
 - Preis für die zu erbringende Leistung wird pauschaliert
 - Keine Abrechnung nach tatsächlich erbrachten Mengen
 - Mengenerhöhungen und Mengensenkungen führen nicht zu Änderung des Pauschalpreises
- Arten des Pauschalpreisvertrages
 - Echter Pauschalpreisvertrag -> funktionale Leistungsbeschreibung
 - Unechter Pauschalpreisvertrag -> konstruktive Leistungsbeschreibung



II. Bestimmtheitsgebot

- § 869 ABGB: „Die Einwilligung in einen Vertrag muß frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden“.
- Die angestrebten Rechtsfolgen müssen zumindest eindeutig „bestimmbar“ sein
- Vereinbarung eines Pauschalpreises reicht aus (5 Ob 5/06f)
- Bei Liegenschafts Kauf zu Pauschalpreis müssen im Grundbuchsverfahren evtl besondere Formvorschriften berücksichtigt werden (vgl 5 Ob 5/06f, siehe § 26 Abs 2 GBG)
- Pauschalpreisvertrag ist im Rahmen der Privatautonomie grundsätzlich zulässig



III. Wucher/laesio enormis

Anfechtung wegen Wucher (§ 879 Abs 2 Z 4 ABGB)

- Hauptleistungen stehen (objektiv) in einem auffallenden Missverhältnis
- Ausbeutung des Vertragspartners (Leichtsinn, Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung)
- Bewegliches System



III. Wucher/laesio enormis

Anfechtung wegen laesio enormis (§ 934 ABGB)

- Gemeiner (objektiv) Wert der Gegenleistung entspricht nicht einmal der Hälfte des gemeinen Werts der eigenen Leistung
- Ausgeschlossen wenn Parteien den wahren Wert kannten (§ 935 ABGB)
- Zwingendes Recht (§ 935 ABGB)
- Bei unternehmensbezogenen Geschäften kann die laesio enormis zu Lasten des Unternehmers ausgeschlossen werden (§ 351 UGB)



IV. Sittenwidrigkeit iSd § 879 ABGB (I)

Inäquivalenz der Leistungen

- § 879 Abs 1 ABGB: Wenn weder Wucher noch Verkürzung über die Hälfte vorliegt, aber sonstiges Element der Sittenwidrigkeit hinzutritt (6 Ob 307/68)
- Pauschalpreisvereinbarung ist auch bei erheblicher Über- oder Unterschreitung der aufgewendeten Kosten grundsätzlich verbindlich (RIS-Justiz RS0107868)



IV. Sittenwidrigkeit iSd § 879 ABGB (II)

Gröblich benachteiligende Vertragsklauseln (§ 879 Abs 3 ABGB)

- Überwälzung unkalkulierbarer Risiken (vgl § 78 Abs 3 BVergG)
 - Durch Pauschalpreisvereinbarung wird grundsätzlich nicht von werkvertraglicher Risikotragung abgewichen
 - zB Baugrundrisiko, Schlechtwetter, insb Vollständigkeitsrisiko (siehe nächste Folie)



IV. Sittenwidrigkeit iSd § 879 ABGB (III)

Vollständigkeitsrisiko

- Wer trägt das Risiko, dass mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen das Werk technisch einwandfrei errichtet werden kann?
- Risikotragung hängt von der Vertragsart und Vereinbarung ab:
 - Unechter Pauschalpreisvertrag -> grundsätzlich Werkbesteller
 - Echter Pauschalpreisvertrag -> Werkunternehmer
- Abwälzung des Vollständigkeitsrisikos evtl gröblich benachteiligend?
 - Kalkulierbar?
 - Ausreichende und überprüfbare Unterlagen zur Kalkulation?
 - Risikoabwälzung ausdrücklich und gegen Entgelt?
 - Keine grobe Äquivalenzstörung bei Verwirklichung?
 - Keine einseitige Leistungsanordnungsbefugnis des Werkbestellers?



V. Irrtum - § 871 ABGB (I)

- Irrtumsanfechtung des Pauschalpreisvertrages kann zu Anpassung des vereinbarten Pauschalentgelts führen (vgl OGH 9 Ob 41/04a)
- Kalkulationsirrtum ist grundsätzlich nur Motivirrtum - keine Anfechtung
- Geschäftsirrtum, wenn Kalkulation offengelegt wurde (unechter Pauschalpreisvertrag; RIS-Justiz RS0119579)



V. Irrtum - § 871 ABGB (II)

- Voraussetzung der Irrtumsanfechtung (§ 871 ABGB)
 - Irrtum wurde von Vertragspartner veranlasst
 - Irrtum musste dem Werkbesteller offensichtlich auffallen
 - über den Irrtum wurde rechtzeitig aufgeklärt
- Rechtsfolge bei unwesentlichem Irrtum (§ 872 ABGB): „angemessene Vergütung“ -> Herstellung der subjektiven Äquivalenz



VI. Leistungsänderungsrecht (I)

- Pauschalentgelt kann sich auch durch Leistungsänderungen erhöhen oder vermindern (RIS-Justiz RS0107868)
- Leistungsänderungsrecht des Werkbestellers
 - Grundsatz pacta sunt servanda
 - Einvernehmliche Leistungsänderung (evtl auch konkludent)
 - Einseitiges Leistungsänderungsrecht aufgrund vertraglicher Vereinbarung
 - Leistungsänderungsrecht nach Pkt 7.1 der ÖNORM B 2110



VI. Leistungsänderungsrecht (II)

- Mehraufwand des Werkunternehmers wegen Änderungen des Leistungsinhalts führen zu Erhöhung des Entgelts
 - Fortschreibung des Vertrages auf dessen Preisbasis (Pkt 7.4.2 der ÖNORM B 2110)
 - Im Zweifel angemessenes Entgelt (§ 1152 ABGB)

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

Kontakt:

**Univ. Prof. Dr. Alexander Schopper
Institut für Unternehmens- und Steuerrecht
Universität Innsbruck
Innrain 52
6020 Innsbruck
E: alexander.schopper@uibk.ac.at
T: 0 512 507 8370**